

**VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

(vom 15. November 1995¹; Stand am 1. Januar 2014)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zuständigkeit**

Artikel 1 Vollzugsorgane

Vollzugsorgane sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion⁴;
- c) die Einwohnergemeinden.

Artikel 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat hat

- a) über die Mitwirkung des Kantons bei der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten zu entscheiden (Art. 19 Abs. 2 KVG);
- b) eine bedarfsgerechte Spitalversorgung zu planen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);
- c) die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste des Kantons zu erstellen und nachzuführen (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);
- d) Vollzugsbestimmungen zur Prämienverbilligung zu erlassen (Art. 65 KVG);
- e) Vollzugsbestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zu erlassen, soweit das Bundesrecht auf das kantonale Recht verweist und

¹ AB vom 24. November 1995

² SR 832.10; AS 1995 Seite 1328

³ RB 1.1101

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

20.2202

das Gesetz über das Gesundheitswesen⁵ keine entsprechenden Bestimmungen enthält (Art. 38 KVG; Art. 38 KVV);

- f) eine bedarfsgerechte Pflegeversorgung zu planen und die Pflegeheimliste des Kantons zu erstellen und nachzuführen (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);⁶
- g) jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil am Spitaltarif im Rahmen des Bundesrechts festzusetzen;⁷
- h) alle Aufgaben zu erfüllen, die die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung der Kantonsregierung überträgt.⁸

Artikel 3 Zuständige Direktion⁹

1 Die zuständige Direktion¹⁰ vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und diese Verordnung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

2 Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).

Artikel 4 Einwohnergemeinden

1 Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Versicherungspflicht (Art. 6 KVG).

2 Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen unter Mitwirkung der kantonalen Stelle nach den Vorgaben des Bundesrechts.¹¹

3 Sie wirken beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit (Art. 65 KVG).¹²

⁵ RB 30.2111

⁶ Fassung gemäss LRB vom 16. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).

⁷ Eingefügt durch LRB vom 16. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).

⁸ Eingefügt durch LRB vom 16. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).

⁹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Fassung gemäss LRB vom 29. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 9. März 2012).

¹² Eingefügt durch LRB vom 29. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 9. März 2012).

2. Abschnitt: **Obligatorische Krankenpflegeversicherung**
(Art. 3 ff. KVG)

Artikel 5 Kontrollstelle

¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die Kontrollstelle für Krankenversicherung.

² Die Kontrollstelle sorgt dafür, dass die Versicherungspflicht eingehalten wird.

Artikel 6 Versicherungspflichtige Person

¹ Versicherungspflichtige Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter haben der Kontrollstelle ihres Wohnortes jederzeit Auskunft zu geben, bei welchem Versicherer sie versichert sind. Im Zweifelsfall kann die Kontrollstelle den Versicherungsausweis verlangen.

² Jede Person, die neu in der Schweiz Wohnsitz nimmt, hat innert drei Monaten seit der Wohnsitznahme der Kontrollstelle eine Bestätigung ihres Versicherers einzureichen, dass sie für Krankenpflege versichert ist.

Artikel 7 Versicherer

¹ Die Versicherer erteilen der zuständigen Kontrollstelle jederzeit Auskunft, welche Personen bei ihnen versichert sind.

² Sie melden der zuständigen Kontrollstelle die Neugeborenen, die erstmals für Krankenpflege versichert werden.

Artikel 8 Zuweisung einer versicherungspflichtigen Person

¹ Die Kontrollstelle für Krankenversicherung fordert eine versicherungspflichtige Person, die keine Auskunft über ihre Versicherung erteilt oder nicht versichert ist, auf, sich unverzüglich versichern zu lassen.

² Sie weist eine versicherungspflichtige Person, die nicht innert 14 Tagen dieser Aufforderung nachgekommen ist, einem Versicherer zur Aufnahme zu.

Artikel 9 Rechtsmittel

Verfügungen der Kontrollstelle für Krankenversicherung können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion¹³ angefochten werden. Deren Entscheidung unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

¹³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

20.2202

2a. Abschnitt¹⁴: **Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen(Art. 64a KVG)**

Artikel 9a Revisionsstelle

Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG.

Artikel 9b Durchführungsstelle

Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die kantonale Behörde, die für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig ist (Durchführungsstelle).

Artikel 9c Meldeverfahren

1 Die Versicherten melden der kantonalen Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die sie wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreiben.

2 Die kantonale Durchführungsstelle informiert die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners über die Meldung. Sie leitet zudem umgehend die Rückmeldungen der Gemeinden nach Absatz 3 an die Versicherten weiter.

3 Die Einwohnergemeinde gibt der kantonalen Durchführungsstelle bekannt, welche Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sie im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernimmt. Bis die Abklärungen abgeschlossen sind, hat sie die Möglichkeit, die einstweilige Einstellung des Betreibungsverfahrens zu beantragen.

Artikel 9d Kostentragung

1 Die kantonale Durchführungsstelle vergütet dem Versicherten jährlich die Forderungen, die dieser nach Abzug der Rückerstattungen und nach Massgabe des Bundesrechts vorlegt.

2 Die Einwohnergemeinde, in der der Verlustschein ausgestellt wurde, übernimmt die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG unter Verrechnung der Rückerstattungen nach Artikel 64a Absatz 5 KVG.

3 Die kantonale Durchführungsstelle erstellt zuhanden jeder Gemeinde eine detaillierte Übersicht über die Forderungen und Rückerstattungen und stellt den betroffenen Gemeinden jährlich Rechnung.

4 Die Verwaltungskosten der Behörden gehen zulasten des jeweiligen zuständigen Rechtsträgers.

¹⁴ Eingefügt durch LRB vom 29. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 9. März 2012).

3. Abschnitt: **Prämienverbilligung (Art. 65 f. KVG)**

Artikel 10¹⁵

Der Kanton gewährt den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Massgabe der vom Landrat bewilligten Kredite Prämienverbilligungen.

Artikel 10a¹⁶ Abrufverfahren

¹ Das zuständige Amt¹⁷ hat den mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen das Steuerregister durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.

² Die mit dem Vollzug der Prämienverbilligung betrauten Personen können in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist. Die Abfragen sind zu erfassen.

³ Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.

Artikel 11 Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Prämienverbilligung¹⁸. Dieses Reglement enthält namentlich Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und das Verfahren.

Artikel 11a¹⁹

Für Personen, die vom Versicherer betrieben werden, kann die zuständige Einwohnergemeinde das Gesuch um Prämienverbilligung stellvertretend einreichen.

4. Abschnitt: **Verfahren und Rechtspflege**

Artikel 12 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der sozialen Krankenversicherung beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

¹⁵ Fassung gemäss LRB vom 16. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).

¹⁶ Eingefügt durch LRB vom 18. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 10. Januar

¹⁷ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁸ RB 20.2213

¹⁹ Eingefügt durch LRB vom 29. Februar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 (AB vom 9. März 2012).

20.2202

Artikel 13 Versicherungsgesamt (Art. 86 KVG)

¹ Das Obergericht ist das kantonale Versicherungsgesamt nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung²⁰.

² Es entscheidet Streitigkeiten, die das Bundesgesetz über Krankenversicherung²¹ dem kantonalen Versicherungsgesamt zuweist, und solche aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung (Art. 47 Abs. 2 VAG [SR 961.01]).

Artikel 14 Schiedsgericht (Art. 89 KVG)

¹ Das Versicherungsgesamt erfüllt die Aufgaben, welche das Bundesgesetz über die Krankenversicherung²² dem Schiedsgericht überträgt (Art. 57 Abs. 3, 59 und 89 KVG).

² Amtet das Versicherungsgesamt als Schiedsgericht, wird es durch je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Beteiligten ergänzt. Die Beteiligten bezeichnen ihren Vertreter oder ihre Vertreterin.

Artikel 15 Verfahren (Art. 87 und 89 Abs. 5 KVG)

¹ Das Verfahren vor dem Versicherungsgesamt und vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²³, soweit die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung nichts anderes bestimmt.

² Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden. Zudem

- a) sind Fristen und Verhandlungstermine so festzusetzen, dass eine rasche Erledigung des Prozesses gewährleistet ist;
- b) kann der Präsident des Versicherungsgesamtes die Bestimmungen über die Gerichtsferien als nicht anwendbar erklären.

Artikel 15a²⁴ Kostengutsprache

Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 3 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)²⁵.

²⁰ SR 832.10

²¹ SR 832.10

²² SR 832.10

²³ RB 2.2345

²⁴ Eingefügt durch LRB vom 16. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).

²⁵ SR 830.1, insbesondere Artikel 24 ff. sowie Artikel 49 ff.

5. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 16 Übergangsbestimmung Staatsbeiträge

Bis die neue Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) und für die Sozialhilfe rechtskräftig ist, leistet der Kanton Beiträge

- a) an die Einwohnergemeinden zur Förderung der Krankenpflege durch Subventionierung von Personal- und Sachaufwand örtlicher und regionaler Krankenpflegeeinrichtungen;
- b) an die Fürsorgebehörden der Einwohnergemeinden an die Kosten der Unterbringung von Gemütskranken in geeigneten Heil- und Pflegeeinrichtungen.

Artikel 16a²⁶ Übergangsbestimmung zur Änderung des Prämienverbilligungssystems

Bis zum Inkrafttreten der Änderung des Systems der Prämienverbilligung gemäss der Änderung des KVG vom 19. März 2010 trägt der Kanton die zusätzlichen 2 Prozent der Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG bzw. nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2010, Absatz 3.

Artikel 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft setzen.²⁷

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Rinaldo Deplazes

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²⁶ Eingefügt durch RRB vom 25. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 19. Oktober 2007)

²⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996